

Beitragsordnung



§ 1 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 2 Beitragshöhe

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 20 Jahre zahlen 72,00 € jährlich (6,00 € mtl.).

Erwachsene ab 21 Jahre zahlen 114,00 € jährlich (9,50 € mtl.).

Familien (min. drei Personen; Ein Erwachsener und zwei Kinder bzw. Jugendliche) zahlen 240,00 € jährlich (20,00 € mtl.).

Änderungen werden zum 1.1. des auf den Geburtstag folgenden Kalenderjahres wirksam.

§ 3 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines Quartals, Halbjahres oder Kalenderjahres fällig. Vorzugsweise wird der Beitrag per Lastschriftverfahren eingezogen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten zum Jahresbeginn eine Beitragsrechnung, die innerhalb von drei Wochen nach Rechnungserhalt zu zahlen ist.

Die Beitragspflicht endet gem. § 5 der Vereinssatzung mit dem Ende des Quartals, in dem der Austritt oder das Ende der Mitgliedschaft erfolgt.

§ 4 Mahngebühren; Rücklastgebühren

Bei Zahlungsverzug sind Mahnungen zulässig. Hierfür wird eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 5,00 € je Mahnung erhoben. Rücklastgebühren sind von dem Mitglied zu tragen.

§ 5 Sonstige Regelungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften-, Mail und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

§ 6 Änderungen

Die Mitgliedsbeiträge können nur gemäß § 6 der Vereinssatzung geändert werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Beitragsordnung vorzunehmen.

Die Änderungen der Beitragsordnung treten zum 1.1.2019 in Kraft

Kellen, 08. Juni 2018

gez. Gerd-Udo Neuenfeldt

Vorsitzender BV/DJK Kellen e.V.